

Handreichung 5 - Umsetzung des kantonalen Schutz- und Organisationskonzepts an der Berufsfachschule Gesundheit Baselland, Münchenstein¹ (ersetzt alle vorhergehenden Versionen)

Grundlagen und Gültigkeit

Diese Handreichung gilt für das Szenario «Neue Normalität» (ab 3. August 2020 bis auf Weiteres). Die Massnahmen sind von allen Personen an der BfG umzusetzen und einzuhalten.

Besprechung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln während des ganzen Schuljahres

Alle Personen, die in der BfG verkehren, müssen die BAG [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung informiert werden.

In allen Klassen müssen die Lehrpersonen die BAG-Regeln und die Regeln der BFG einführen. Die **Lehrpersonen sind verantwortlich**, dass im Unterricht die Vorgaben des BAG und die Regeln der BFG umgesetzt und eingehalten werden. Insbesondere gilt es, die Lernenden regelmässig für die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

- **Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Lernenden sowie der Mitarbeitenden.**
- **Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.**
Im Schuljahr 2020/21 findet voller Präsenzunterricht vor Ort statt.
- **Ausser am Einzelsitzplatz im Klassenraum mit Wahrung der 1.5m Distanz werden auf dem ganzen Schulareal Hygienemasken getragen.**
- **Alle Lehrpersonen und Lernenden werden gezielt auf Alternativen zum Präsenzunterricht vorbereitet (Fernunterricht).**

¹Grundlage: *Kantonales Schutz- und Organisationskonzept Mittelschulen und berufsbildende Schulen, Stand, 19.10.2020, tritt per 21.10.2020 in Kraft und ersetzt Version vom 12.10.2020*

Massnahmen

Maskenpflicht

Ausserhalb der Unterrichtsräume gilt auf dem ganzen Areal inklusive Aussenbereichen eine Maskenpflicht. Während des Unterrichts besteht keine Maskenpflicht, wenn die Lernenden an ihren Einzelplätzen sitzen **und die Lehrperson die Maskenpflicht aufgehoben hat.** Für alle anderen Unterrichtsformen wird eine Maske getragen.

Pausen und Mittagessen

Das Essen ist während den Pausen in den Schulräumen innerhalb des Klassenverbandes am eigenen Tisch erlaubt (Möbiliar darf nicht umgestellt werden); externe Essensbestellungen (Pizzakuriere etc.) in die Schule sind verboten/untersagt, genauso wie das Teilen des mitgebrachten Essens.

Auch in Mensen, Kantinen, Cafeterias und dergleichen sind die Abstandsregel sowie die weiteren Schutzmassnahmen einzuhalten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse). **Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur noch sitzend erlaubt.** Es gilt eine Maskentragepflicht bis zur Konsumation.

Reinigung und Desinfektion

In jedem Zimmer steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Das Reinigen und Desinfizieren der Tische nach dem Essen wird von den Lernenden organisiert. Die Lehrpersonen desinfizieren nach ihrem Unterricht jeweils die von ihnen benutzten Tische und Geräte.

Sitzungen, Veranstaltungen und Exkursionen

Sitzungen und Veranstaltungen sind, wenn immer möglich, durch Teams-, Webex- oder Telefonkonferenzen zu ersetzen. Bei Durchführung vor Ort gilt das jeweilige Schutzkonzept.

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Anlässen und stellt sicher, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden.

Exkursionen dürfen unter Einhaltung der vorgegebenen BAG-Schutzmassnahmen und des aktuellen Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

Reisen ins Ausland sind untersagt.

Infrastruktur

Verkehrsströme separieren: <ul style="list-style-type: none"> - Menschenströme werden am Boden in Gehrichtung markiert. - Fluchtwege werden nicht versperrt
Kursräume, Aufenthaltsräume, etc. werden so eingerichtet, dass Mindestabstände eingehalten werden können.
Hinweisschilder oder -punkte werden am Boden für 1.5m Abstand in den Unterrichtsräumen angebracht.
Aufenthaltszonen und Toiletten werden so eingerichtet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
Bodenmarkierungen werden am Schalter und vor Kopierern und Automaten angebracht (Abstand plus Wartezone).
Offene Abfalleimer im Innenbereich entfernen, es werden nur noch verschliessbare verwendet

Aktuellen BAG-Regeln aushängen und aufschalten.

Vorrat an Schutzmasken und Desinfektionsmittel wird vom Sekretariat bewirtschaftet.

Verhaltens- und Hygieneregeln

Die Lernenden tragen bei Ankunft an der BFG Hygienemasken, bis sie an ihrem Einzelplatz sitzen. Nach Abfrage aller Lernenden auf ihren Gesundheitszustand hin, hebt die Lehrperson am Einzelplatz die Maskenpflicht auf. Alle übrigen Unterrichtsformen sind mit Maske durchzuführen.

Die Hygienemasken müssen dem Standard der BAG-Richtlinien entsprechen und SWISS NATIONAL COVID-19 TASK FORCE empfohlen sein. Entsprechende Masken werden bei Bedarf von der BFG für einen Franken abgegeben.

Bei Ankunft gehen die Lernenden direkt in den ihnen zugewiesenen Kursraum.

Die Klasse wechselt den ihr zugeteilten Kursraum nicht.

Die Schulleitungen bezeichnen für jeden Raum die jeweils geltenden Massnahmen: Abstand von 1.5 Meter plus Anzahl zulässige Personen oder Maskenpflicht, wenn diese Anzahl überschritten wird.

Die Möblierung darf von den Lernenden sowie Lehrpersonen nicht verändert werden.

Die Liftbenutzung ist für Lernende, Kursteilnehmende und Mitarbeitende nicht erlaubt.

Ausser am Einzelplatz im Kursraum gilt überall (auf dem ganzen Areal inklusive Aussenbereich) die Maskenpflicht.

Die Hände müssen regelmässig mit Seife gewaschen werden. Alle Lehrpersonen und Lernende müssen sich regelmässig die Hände waschen (beim Betreten und Verlassen des Schulhauses, nach dem Toilettengang und vor sowie nach dem Essen).

Besonders zu beachten, es dürfen:

- **keine Lebensmittel untereinander geteilt werden.**
- **keine Hände geschüttelt werden**
- **keine Umarmungen**
- **keine Küsschen...**
- **keine Wasserspender benutzt werden**
- **maximal zwei Personen gleichzeitig im Toilettentrakt sein.**
- **Haupteingangs-,Toilettentüren wie auch sonstigen Zugänge offen bleiben.**

Die jeweils aktuellsten BAG-Hygieneregeln werden ausgehängt und auf den Info-Screens aufgeschaltet.

Tische in den Klassenräumen, andere Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte werden täglich gereinigt.

Handdesinfektionsmittel bei den Eingängen und in den Korridoren stehen bereit.

Lehrpersonen und Mitarbeitende erhalten pro Person 0.1 Liter persönliches Desinfektionsmittel.

Die Hände müssen vor der Nutzung von Druckern, nicht eigenen Computern, Getränkeautomaten, Kopiergeräte, Stifte, Whiteboardmarker, geteilte Unterrichtsmaterialien, etc. vor und nach der Nutzung gewaschen werden.

Hygienemasken werden den Lehrpersonen zur Verfügung gestellt; Lernende bringen ihre eigenen Masken mit.

Das Mobiliar je Raum wird so positioniert, dass Lernende unter Einhaltung der 1.5-Meter-Abstandsregel unterrichtet werden können. Hygienemasken und allenfalls zusätzliche Gesichtsviere werden bei allen Aktivitäten im Unterricht, die 1.5m unterschreiten, eingesetzt. Gesichtsviere allein bieten nicht genügend Schutz.

Den Lernenden sowie Lehrpersonen wird empfohlen, die [SwissCovid App](#) auf ihren Handys zu installieren.

Mediothek: Siehe Schutzmassnahmen und Reglement des BZG.

Umgang mit COVID-19-Erkrankungen im Schulsetting

Allgemein

Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) vorzunehmen. Mitarbeitende sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des Weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf. Bei Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden. Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG](#) zu beachten.

Lernende mit Corona-Symptomen im Unterricht

Lernende mit Symptomen ansprechen, erfassen und zum Sekretariat schicken. Dort wird BBV oder Hausarzt/Hausärztin kontaktiert, um die weiteren Massnahmen festzulegen.

Die Lernenden müssen das Testresultat in jedem Fall umgehend dem Sekretariat der BfG sekretariat.bfg@sbl.ch und dem Lehrbetrieb melden. Übrige Mitlernende/Lehrpersonen: ohne Symptome kommen regulär zur Schule.

Positiv getestete Fälle

Positiv getestete Fälle (Lernende und Lehrpersonen) werden unverzüglich dem Sekretariat der BfG sekretariat.bfg@sbl.ch und dem Betrieb gemeldet. Die BfG informiert den kantonsärztlichen Dienst, die Dienststelle BMH und den Betrieb.

Lernende in Quarantäne

Einzelne Lernende in Quarantäne nehmen nach Möglichkeit per Video am Unterricht teil und/oder bearbeiten entsprechende Aufträge.

Sind ganze Klassen in Quarantäne, erteilen die Lehrpersonen Fernunterricht.

Lehrpersonen in Quarantäne

Lehrpersonen in Quarantäne halten Fernunterricht, sofern die Klasse nicht betroffen ist, befindet sich diese an der BfG vor Ort.

Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, können die übrigen Familienangehörigen mit durchgehender Maskenpflicht weiterhin zur Schule, solange sie keine Symptome aufweisen. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Lernenden in Quarantäne.

Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig

angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden und die Schule über die verhängte Quarantäne in Kenntnis setzen.

SL der BfG

Stand 23. Oktober 2020